Mail:
przemek.stefanski@jura-rep.de

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

7. Kurseinheit
Nichtvermögensdelikte

Przemek Stefanski

7. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Woche 1-16

NVD

Wiederholung

- Was versteht man unter „Ehre“?
- Was ist eine „Beleidigung“?
- Wie ist die Systematik der §§185, 186, 187?
- Welche besondere Rechtfertigung gibt es bei den Beleidigungsdelikten? Wie wird diese geprüft?

7. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schutz der Privatsphäre

Hausrecht → §123

Persönl. Geheimbereich → §§201 ff

123 (1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Var. 1: Eindringen ist gegeben, wenn der Täter ohne oder gegen den Willen des Berechtigten hineingelangt

Var. 2: Täter ist bereits im Tatobjekt und bleibt trotz Aufforderung des Berechtigten, das Objekt zu verlassen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Typische (Klausur-)Probleme
(Abgrenzung zwischen…)

Tatbestandsausschließendes Einverständnis

- Wenn (+), ist bereits der Tatbestand nicht erfüllt
- Muss nicht erklärt werden (kann im Inneren des Opfers verbleiben)
- Täuschungsbedingte Willensmängel sind unbeachtlich

Rechtfertigende Einwilligung

- Tatbestand liegt vor, es kommt nur eine Rechtfertigung in Betracht
- Muss (ausdrücklich o. konkludent) erklärt werden
- Muss ernstlich und frei von Willensmängeln sein

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Einverständnis unter Bedingung?

Tatbestandsausschließendes Einverständnis

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Typische (Klausur-)Probleme
(Abgrenzung zwischen…)

Tatbestandsausschließendes Einverständnis

- Wenn (+), ist bereits der Tatbestand nicht erfüllt
- Muss nicht ausdrücklich erklärt werden
- Täuschungsbedingte Willensmängel sind unbeachtlich

Rechtfertigende Einwilligung

- Tatbestand liegt vor, es kommt nur eine Rechtfertigung in Betracht
- Muss erklärt werden
- Muss ernstlich und frei von Willensmängeln sein

P: Eindringen durch Unterlassen?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §123

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a. Wohnung, Geschäftsraum, befriedetes Besitztum, etc.
   b. Eindringen o. trotz Aufforderung nicht entfernen
2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Achtung!
§124 beachten!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Urkundsdelikte, §§267 ff, 348

Die Urkundsdelikte sind sehr **examensrelevant** und zudem eher **anspruchsvoll**.

Schutzgut ist der Rechtsverkehr, genauer der Beweisverkehr (mit einer Ausnahme bei §274, wo das Beweisführungsrecht des Einzelnen geschützt wird, sonst Schutz der Allgemeinheit).

7. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Was ist eine Urkunde?
(Zentraler Begriff der Urkundsdelikte)

Definition:

Eine Urkunde ist jede fest verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen und die Ihren Aussteller erkennen lässt, der für ihren Inhalt einstehen will.

Bsp.:

„Hiermit bestätige ich, Herr Müller, an Herrn Schmidt 100.000€ gezahlt zu haben."

Unterschrift: Müller

7. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Was ist eine Urkunde?
(Zentraler Begriff der Urkundsdelikte)

Fest verkörpert, da Papier (**Perpetuierungsfunktion**)

Erklärung zum Beweis geeignet (**Beweisfunktion**)

Aussteller erkennbar (**Garantiefunktion**)

Bsp.:

„Hiermit bestätige ich, Herr Müller, an Herrn Schmidt 100.000€ gezahlt zu haben."

Unterschrift: Müller

7. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Was ist eine Urkunde? (Zentraler Begriff der Urkundsdelikte)

Fest verkörpert, da Bierdeckel

Erklärung zum Beweis geeignet: „X Biere müssen bezahlt werden“

Aussteller erkennbar, da offensichtlich die Bar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zu den einzelnen Begriffen

Perpetuierungsfunktion (Feste Verkörperung)	**Beweisfunktion** (Geeignet und bestimmt)	**Garantiefunktion** (Aussteller erkennbar)
Ein gedanklicher Inhalt muss „körperlich“ wiedergegeben werden. • Ein Augenscheinsobjekt reicht nicht • Visuell wahrnehmbar muss der Inhalt sein (nicht bei CD’s z.B.) • Feste Verkörperung notwendig (nicht bei Mail z.B.)	Die Urkunde muss **obj.** zum Beweis geeignet sein (z.B. nicht der Fall, wenn die Urkunde offensichtlich nichtig ist) Zudem muss die Urkunde **subj.** dazu bestimmt sein, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen	Aussteller ist, wer sich den Inhalt geistig zurechnen lässt o. zurechnen lassen muss: **Geistigkeitstheorie**. Es reicht, wenn Aussteller aus den Umständen erkennbar ist. (-), wenn • offen anonym (z.B. keine Unterschrift) • verdeckt anonym (z.B. Allerweltsname)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Was ist eine Urkunde?

Entwurf? ✗	Subjektiv nicht zum Beweis bestimmt
Blankett? ✗	Keine Gedankenerklärung (erst mit Ausfüllen)
Abschrift? ✗	Keine eigenständige Gedankenerklärung
Beglaubigte Abschrift? ✓	Erklärung: „Abschrift stimmt mit Original überein“

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §267

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a. Unechte Urkunde herstellen o.
   b. Echte Urkunde verfälschen o.
   c. lit a. o. lit. b gebrauchen
2. Subjektiver Tatbestand
   a. Vorsatz
   b. Täuschungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung: §267 III

Achtung! Qualifikation möglich (§267 IV)!

Achtung! Nach h.M. reicht dolus directus 2. Grades!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zu den einzelnen Tathandlungen gem. §267 I

Herstellen einer unechten Urkunde	Verfälschen einer echten Urkunde	Gebrauchen einer echten o. verfälschten Urkunde
Herstellen: Hergestellt ist eine Urkunde, wenn sie erstmalig alle Merkmale der Urkunde vorweist. Unecht ist sie, wenn der vermeintliche Aussteller nicht mit dem wahren Aussteller übereinstimmt.	Nachträgliche Änderung des Gedankeninhalts, sodass der Eindruck entsteht, der wahre Aussteller hätte von Anfang an diese Erklärung abgegeben.	Gebrauchen liegt vor, wenn die Urkunde dem Rechtsverkehr derart zugänglich gemacht wird, dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 8: Das gefaxte Fax

Strafbarkeit des A

A. Gem. §267 I Var. 2, indem er den Namen überklebte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Urkunde

Jede menschliche Gedankenerklärung, die fest verkörpert ist, zum Beweis geeignet und bestimmt ist und den Aussteller erkennen lässt

i. Urkundsqualität des Fax (= Fotokopie)

(Zunächst wird die Absenderkennung außer Acht gelassen)

7. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a. Urkunde
      i. Urkundsqualität des Fax (= Fotokopie)

P: Hat eine Fotokopie Urkundsqualität?

e.A.

Fotokopie ist immer eine Urkunde
Arg.: Umfassender Schutz des Beweisverkehrs, da diese „Gang und Gebe“ im Rechtsverkehr sind

a.A.

Fotokopie ist nie eine Urkunde
Arg.: Bloße Reproduktion, keine eigenständige Erklärung
Leichte Manipulierbarkeit

H.M.

Urkunde (+), wenn sie täuschend echt aussieht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Urkunde

i. Urkundsqualität des Fax (= Fotokopie)

P: Hat eine Fotokopie Urkundsqualität?

Die h.M. ist überzeugend, denn:

Unterscheidung ist bei hoher Qualität kaum möglich; somit überwiegt das Schutzinteresse des Beweisverkehrs

Hier: Die Fernkopie ist genau so zu beurteilen wie eine normale Fotokopie, da bloß etwas reproduziert wird (es gelten somit die selben Maßstäbe)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Urkunde

i. Urkundsqualität des Fax (= Fotokopie)

P: Hat eine Fotokopie Urkundsqualität?

Ergo: Das Fax (ohne Absenderkennung) hat keine eigenständige Urkundsqualität, da nur die Vorderseite „kopiert“ wurde; da die Rückseite fehlt, ist es erkennbar kein Original (somit nicht täuschend echt)

ii. Fax als zusammengesetzte Urkunde?

Idee: Fax an sich ist keine Urkunde (s.o.), aber vielleicht in Zusammenspiel mit mit der Absenderkennung?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Urkunde

ii. Fax als zusammengesetzte Urkunde?

Idee: Fax an sich ist keine Urkunde (s.o.), aber vielleicht in Zusammenspiel mit mit der Absenderkennung?

e.A.

Fax ist immer eine Urkunde
Arg.: Ein Fax ist ein für den Empfänger bestimmtes Original und Aussteller ist erkennbar

h.M.

Fax ist nie eine Urkunde
Arg.: Es handelt sich stets um eine Fernkopie, was auch erkennbar ist + keine eigenständige Erklärung

Ergo: Das Fax ist keine Urkunde

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

1. Objektiver Tatbestand

a. Urkunde

iii. Zwischenergebnis

Eine Urkunde liegt nicht vor

b. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Objektiver Tatbestand

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. **Ergebnis**

Eine Strafbarkeit gem. §267 I Var. 2 scheidet aus

B. Gem. §267 I Var. 1, indem er den Namen überklebte?

I. **Tatbestand**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   Herstellen einer unechten Urkunde

   (-), da hier eine Collage vorliegt, welche nicht zum Beweis geeignet ist (jeder kann die Manipulation nämlich sofort erkennen)

2. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit gem. §267 I Var. 1 scheidet aus

C. Gem. §267 I Var. 1, indem er die Zwischenkopie erstellte und übermittelte?

I. Tatbestand

7. Kurseinheit NVD

I. **Tatbestand**

(-), da es sich um eine bloße Fotokopie handelt und diese als solche auch klar erkennbar ist

II. **Ergebnis**

Eine Strafbarkeit gem. §267 I Var. 1 scheidet aus

D. Gem. §267 I Var. 3 durch dieselbe Handlung?

(-), da keine Urkunde (s.o.)

E. Gem. §268 I Nr. 1 Var. 1 durch dieselbe Handlung?

I. **Tatbestand**

1. Objektiver Tatbestand

Zunächst bedarf es einer technischen Aufzeichnung

Was ist eine technische Aufzeichnung iSd §268 I?

Siehe §268 II!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   Siehe §268 II!

   Hier: Eher (-), da die Kopie kein Ergebnis eines autonomen Verarbeitungsprozesses ist; Kopierer erstellt den Inhalt der Kopie nicht eigenständig, sondern reproduziert diese nur (anders z.B. ein Verkehrsblitzer)

   Außerdem wäre die Zwischenkopie und das dem K übermittelte Fax nicht unecht iSd §268 I, da hier der Herstellungsvorgang unbeeinflusst blieb

   Ergo: Der objektiver Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist nicht erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit gem. §268 I Nr. 1 Var. 1 scheidet aus

B. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich; A ist straffrei

Achtung!
Nicht möglich bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften!

Ergänzungsfälle

Fall 1:

Der erkrankte R bittet seinen Nachbarn A für ihn sein repariertes Auto von der Werkstatt abzuholen. Als A den Empfang des Autos quittieren soll, unterschreibt er mit dem Namen des R. Hat A eine unechte Urkunde hergestellt?

Nein, denn:

R hat A mit der Abholung beauftragt und muss sich die Erklärung des A zurechnen lassen (Geistigkeitstheorie). Somit ist die Urkunde echt.

Ergänzungsfälle

Fall 2:

Valentin Völler ist ein vermögender Mann. Sein Sohn heißt Vincent Valentin Völler. Er unterschreibt einen Wechsel mit dem Namen Valentin Völler. Er lässt bewusst seinen ersten Vornamen weg, um den Eindruck zu vermitteln, er sei sein Vater. Hat er eine unechte Urkunde hergestellt?

Ja, denn:

Trotz Verwendung seines Namens täuscht er über seine Identität. §267 setzt immer eine **Identitätstäuschung** voraus, eine bloße **Namenstäuschung** reicht nicht aus.

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!